

Zusatzbedingungen Glas zur Zwölfter Mann Hausratversicherung

(ZGB 02-2022fi)

Inhalt

A1 Vertragsgrundlagen	2
A2 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall	2
A3 Versicherte und nicht versicherte Sachen	2
A4 Versicherte und nicht versicherte Kosten.....	3
A5 Versicherungsort	4
A6 Entschädigungsleistung	4
A7 Beendigung des Hauptvertrages	4

A1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A2 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

A2-1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe A3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A2-2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A2-2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- (1) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- (2) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A2-2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch

- (1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- (2) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
- (3) Sturm, Hagel;
- (4) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A3-1 Versicherte Sachen

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte

A3-1.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;

A3-1.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

A3-1.3 Glasbausteine und Profilbaugläser;

A3-1.4 Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff;

A3-1.5 Glaskeramik- und Induktionskochflächen.

A3-1.6 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR (Variante Amateur) bzw. 3.000 EUR (Variante Profi) begrenzt.

A3-1.7 die mit der Glaskeramik- oder Induktionskochfläche unmittelbar verbundene Elektronik;

A3-1.8 Aquarien und Terrarien;

A3-1.9 Scheiben von Wintergärten aus Glas;

A3-1.10 Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen auf dem versicherten Grundstück.

A3-2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A3-2.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

A3-2.2 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

A3-2.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

A4 Versicherte und nicht versicherte Kosten

A4-1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

A4-1.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

A4-1.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);

A4-1.3 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten) bis zu einer Höhe von 1.500 EUR (Variante Amateur) bzw. 3.000 EUR (Variante Profi) je Versicherungsfall.

A4-1.4 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) bis zu einer Höhe von 1.500 EUR (Variante Amateur) bzw. 3.000 EUR (Variante Profi) je Versicherungsfall;

A4-1.5 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe A3) bis zu einer Höhe von 1.500 EUR (Variante Amateur) bzw. 3.000 EUR (Variante Profi) je Versicherungsfall;

A4-1.6 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz und Alarmeinrichtungen bis zu einer Höhe von 1.500 EUR (Variante Amateur) bzw. 3.000 EUR (Variante Profi) je Versicherungsfall.

A5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

A6 Entschädigungsleistung

A6-1 Geldleistung

A6-1.1 Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung.

A6-1.2 Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe A3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

A6-1.3 Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe A4).

A6-1.4 Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

A6-1.5 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Das Gleiche gilt, soweit Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

A6-2 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

A6-3 Kosten

A6-3.1 Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe A4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

A6-3.2 Kürzungen nach A6-1.5 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

A7 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung der Hausratversicherung endet auch dieser Vertrag.